



EINGEGANGEN
18. Okt. 2010

EXTRAIT DU PROCES-VERBAL
DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN
DES STAATSRATES

Séance du 20. NOV. 2002
Sitzung vom

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch der Munizipalgemeinde Zermatt vom 31. Juli 2001 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung von Zermatt am 20. Juni 2001 beschlossenen Teiländerung der Deponie- und Gewerbezone „Zum Biel“;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gesetz über die Gemeindeordnung vom 13. November 1980 (GGO);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 19 vom 11. Mai 2001;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Munizipalgemeinde Zermatt vom 20. Juni 2001, womit die vorbeschriebene Teilrevision der Zonennutzungsplanung angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 26 vom 29. Juni 2001;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 27. März 2002 sowie die Stellungnahme der Gemeinde Zermatt vom 07. August 2002;

Eingesehen die Stellungnahme der Dienststelle für Wald und Landschaft vom 07. August 2002 sowie den abschliessenden Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 05. November 2002, welche integrierenden Bestandteil des vorliegenden Entscheids bilden;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 11. November 2002, womit diese Unterlagen der Gemeindeverwaltung von Zermatt zur Kenntnis gebracht wurden;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass keine Beschwerden eingereicht worden sind;

Erwägend, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Zermatt die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

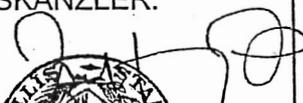
beschliesst:

Die von der Urversammlung der Munizipalgemeinde Zermatt am 20. Juni 2001 beschlossene Teiländerung der Deponie- und Gewerbezone „Zum Biel“ wird homologiert unter dem Vorbehalt, dass die in der Stellungnahme der Dienststelle für Wald und Landschaft vom 07. August 2002 sowie im Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 05. November 2002 aufgelisteten Auflagen berücksichtigt werden.

Kostenaufteilung:

Entscheidgebür	Fr.	150.--
Gesundheitsstempel	Fr.	5.--

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER:

i.v. 


6 Ausz. DVIS —
1 Ausz. FI